

Checkliste

Ruhezeiten für in Wohngebieten genutzte Geräte

STADT TEMPLIN
OT GROß DÖLLN
DER ORTSBEIRAT

11.07.2019

Maschinen und Geräte	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	sonn- und feiertags ganztägig
Baustellenkreissägemaschine	X				X
Beton- und Mörtelmischer	X				X
Bohrgerät	X				X
Fahrzeugkühlgregat	X				X
Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X
Förderband	X				X
Freischneider		X	X	X	X
Fugenschneider	X				X
Grabenfräse	X				X
Grader (< 500 Kilowatt)	X				X
Gras- oder Rasentrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)		X	X	X	X
Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)	X				X
Heckenschere	X				X
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
Hydraulikhammer	X				X
Kehrmaschine	X				X
kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
Kompressor (< 350 Kilowatt)	X				X
Kraftstromerzeuger	X				X
Laubbläser		X	X	X	X
Laubsammler		X	X	X	X

11.07.2019

Maschinen und Geräte	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	sonn- und feiertags ganztägig
Mobilkran	X				X
Motorhacke (< 3 Kilowatt)	X				X
Muldenfahrzeug (< 500 Kilowatt)	X				X
Müllsammelfahrzeug	X				X
Planiermaschine (< 500 Kilowatt)	X				X
Rasenmäher	X				X
rollbarer Müllbehälter	X				X
Saugfahrzeug	X				X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
Schredder/Zerkleinerer	X				X
tragbare Motorkettensäge	X				X
Transportbetonmischer	X				X
Turmdrehkran	X				X
Verdichtungsmaschine in der Bauart von:					
• Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X				X
• Explosionsstampfer	X				X
Vertikutierer	X				X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X

WM217-s4FL Stand chs 10/2005

Die Betriebsregelungen der 32. BImSchV gelten in Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, Krankenhäuser und Pflegeanstalten sowie in Gebieten der Fremdenbeherbergung. Maßgeblich für die Einordnung des Gebietes ist die Festsetzung im Bebauungsplan bzw. bei Fehlen dieser Festsetzung die Schutzbedürftigkeit des Gebiets.

Betroffen sind Geräte und Maschinen, die im Anhang der Verordnung genannt werden. Entsprechend der 32. BImSchV dürfen die aufgeführten Geräte und Maschinen (z. B. **Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Motorkettensägen, Vertikutierer, Schredder, Motorhacken**) in den genannten Gebieten nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen diese Geräte und Maschinen überhaupt nicht eingesetzt werden.

Für besonders laute Geräte gibt es - sofern sie nicht das Umweltzeichen tragen - darüber hinaus noch weitere Einschränkungen: **Laubbläser, Laubsammler, Freischneider** sowie **Grastrimmer und Graskantenschneider** dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr benutzt werden. Die Betriebsregelungen der 32. BImSchV gelten sowohl für private als auch für gewerbliche Betreiber. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmegenehmigungen von den dort beschriebenen Einschränkungen erteilt werden.

STADT TEMPLIIN
OT GROB DÖLLN
DER ORTSBEIRAT

11.07. 2019